

**3. Mitgliederversammlung der
LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland am 02.12.2025**

ERGEBNISPROTOKOLL

über die 3. Mitgliederversammlung des Vereins LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland am 02.12.2025 im Dorfgemeinschaftshaus in Drage.

Beginn der Versammlung: 17:06 Uhr

Ende der Versammlung: 17:45 Uhr

Sitzungsleitung: Frank Feddersen (1. Vorsitzender)

Protokoll: Annika Freitag

Anlagen: Präsentation und Anwesenheitsliste (auf Anfrage)

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Genehmigung des Protokolls vom 10.10.2024
- TOP 3** Bericht des Vorsitzenden und des Regionalmanagements
- TOP 4** Bericht des LLnL
- TOP 5** Wahl des Vorstandes
- TOP 6** Vorschlag und Beschluss zur Änderung der Satzung
- TOP 7** Ausblick & Verschiedenes

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorstandsvorsitzende Frank Feddersen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Aufgrund einer krankheitsbedingten Absage kann Christina Schröder vom LLnL nicht an der Sitzung teilnehmen, weshalb der Tagesordnungspunkt 4 „Bericht LLnL“ entfällt.

Darüber hinaus spricht er Maren Fürst seinen herzlichen Dank für die Bereitstellung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Drage aus.

Im Anschluss stellt er die Beschlussfähigkeit fest:

Laut Satzung (§8 Absatz 3) ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Verein hat aktuell 92 Mitglieder. Somit ist die Mitgliederversammlung ab 31 Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

Er stellt fest, dass an der Mitgliederversammlung 33 stimmberechtigte Personen teilnehmen. Darunter sind 20 kommunale Vertreter:innen sowie 13 Wirtschafts- und Sozialpartner:innen. Ferner sind 4 Gäste anwesend. Die Versammlung ist nach § 8 Abs. 3 beschlussfähig.

Die folgenden Mitglieder haben ihr Stimmrecht für diese Sitzung durch eine Vollmacht übertragen:

- Maren von der Heide („Ein Garten für die Sinne e.V.“ Mars Skipper Hof) an Ellin Schulze,
- Ellin Schulze (Stadt Tönning) an Hildegard Vogt-Kullmann,
- Ernst-Wilhelm Schulz (Gemeinde Seeth) an Olaf Buchholz,
- Adelheid Marcinczyk (Diakonische Werk) an Manfred Hansen,
- Peter Lehmann (Gemeinde Katharinenheerd) an Anke Gertz.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 2. Mitgliederversammlung vom 10.10.2024

Das Protokoll der 2. Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 wurde allen Mitgliedern übersandt.

Über die Genehmigung des Protokolls wird abgestimmt.

Es ergeht folgender Beschluss:

„Das Protokoll der 2. Mitgliederversammlung wird genehmigt.“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 3: Bericht des Vorsitzenden und des Regionalmanagements

Miriam Templin berichtet über die beschlossenen Projekte und führt die Budgetübersicht zum Grundbudget aus.

Zudem berichtet sie zum aktuellen Stand der Sensibilisierungsmittel zum Ende 2025.

Sie führt außerdem zu dem vergangenen Regionalbudget 2025 aus. Insgesamt wurden 16 Projekte gefördert. Sie zeigt einige Beispiele von geförderten Regionalbudgetprojekten.

Im Anschluss ruft sie noch einmal zur Inanspruchnahme des Regionalbudgets für 2026 auf.

- Projektauftrag: seit dem 10.11.2025 gestartet
- Fristende: **01.02.2026 (wichtig: Beschlüsse müssen ebenfalls bis zu diesem Datum vorliegen)**
- Fördersumme: bis zu 80 % der Bruttokosten
- Gesamtkosten pro Projekt: min. 2.500 €, max. 20.000 €
- Erstattungsförderung
- unterjährige Umsetzung

Darüber hinaus berichtet Miriam Templin über die stattgefundene Arbeitskreissitzung vom 23.01.2025 sowie das beschlossene Projekt Großmast für Traditions-Fischkutter Keen Tied mit einer Förderung von 25.200,00 €.

Des Weiteren bedankt Miriam Templin sich zunächst für die Beteiligung an dem Evaluierungsworkshop. Zudem berichtet sie über den aktuellen Sachstand der Evaluierung und der bevorstehenden Strategieänderung.

Miriam Templin erläutert kurz, dass es neue Vordrucke für Antragsunterlagen sowie ein neues Merkblatt für das Grundbudget gibt. Diese sind zukünftig auf der Webseite zu finden.

TOP 4: Bericht des LLnL

Der Bericht entfällt, da Christina Schröder vom LLnL entschuldigt fehlt.

TOP 5: Wahl des Vorstands

Frank Feddersen erläutert kurz die Notwendigkeit der Wahl einiger Vorstandsmitglieder auf Grund personeller Wechsel.

Dies betrifft folgende Personen:

- **Gemeinde SPO**
Jürgen Ritter und Maike Christiansen scheiden aus.
→ Neue Vertretung: **Boris Pfau** (Vertreter) und **Boy Jöns** (Stellvertreter)
- **Stadt Tönning**
Mary Ebsen (Stellvertreterin v. Ellin Schulze) scheidet aus.
→ Neue Vertretung: **Hildegard Vogt-Kullmann** (Stellvertreterin)
- **Mädchentreff Ostenfeld**
Jenny Graudenz (Stellvertreterin v. Ute Babbe) scheidet aus.
→ Neue Vertretung: **Sarah Gründer** (Stellvertreterin)

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich kurz vor.

Es ergehen folgende Beschlüsse:

***„Die Mitgliederversammlung beschließt, Boris Pfau
in den Vorstand zu wählen.“***

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

***„Die Mitgliederversammlung beschließt, Boy Jöns
in den Vorstand zu wählen.“***

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

***„Die Mitgliederversammlung beschließt, Hildegard Vogt-Kullmann
in den Vorstand zu wählen.“***

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

***„Die Mitgliederversammlung beschließt, Sarah Gründer
in den Vorstand zu wählen.“***

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 31 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Als neues Mitglied wird der Tourismusverein Tating, vertreten durch Michael Faltis und Walter Mooswald vorgestellt. Die Wahl in die Mitgliederversammlung erfolgt in der anschließenden Vorstandssitzung.

TOP 6: Vorschlag und Beschluss zur Änderung der Satzung

Frank Feddersen gibt das Wort an Miriam Templin ab.

Miriam Templin teilt mit, dass der Satzungsentwurf allen Mitgliedern vorab mit der Einladung zugesendet wurde. Es wird jeweils der in der Einladung vorliegende Entwurf besprochen. Nach Diskussion der Mitglieder wird die Änderung der Satzung folgendermaßen beschlossen:

§ 3

Ziele und Aufgaben

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Mitgliedern die Mitgliedschaft an, die sich zu

diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter religiöser Gruppierungen oder Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 3 Absatz (5) wird wie oben dargestellt eingefügt. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 3 (5). Der vormalige § 3 Absatz (5) wird zu § 3 Absatz (6) und der vormalige § 3 Absatz (6) wird zu § 3 Absatz (7).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

(6)

(b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partner:innen stammen, bei denen es sich nicht um öffentliche Organisationen handelt. Weiterhin darf keine einzelne Interessensgruppe die Entscheidungsfindung dominieren. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in kernthemenspezifische und kernthemenübergreifende Kriterien. Für Kooperationsprojekte gelten bei der Projektauswahl zusätzliche Bewertungskriterien. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Es ergeht außerdem der folgende Beschluss:

„Der vormalige „§ 3 Absatz (5) wird zu § 3 Absatz (6). Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 3 (6) (b).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt hat oder unbekannt verzogen ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder

fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 5 Absatz (3) wird geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 5 (3).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung in Textform. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet ist.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 7 I Absatz (1) wird geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 7 I Absatz (1).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

§ 9

Vorstand

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl sich selbst aus den Reihen der Mitglieder um ein Ersatzmitglied ergänzen. Die Wahl des Ersatzmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Das gewählte Ersatzmitglied nimmt die Aufgaben und Rechte eines Vorstandsmitglieds bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vollumfänglich wahr. Eine spätere Nicht-Bestätigung berührt die bis dahin gefassten Beschlüsse des Vorstands nicht.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 9 Absatz (5) wird geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 9 (5).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

(2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Steuerung der Geschäftsführung und des LAG-Managements durch eine Beitrags- und Geschäftsordnung,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung, Umsetzung und Änderung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
- f) Auswahl und Entscheidung über die zu fördernden Projekte,
- g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Anteil der nicht öffentlichen Partner:innen, die an der Beschlussfassung mitwirken, muss mindestens 51 % betragen. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Satz 2 gilt entsprechend.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 10 Absatz (2) und (5) werden geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 10 (2) und (5).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen:33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(2) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit bei Abwesenheit oder Krankheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands werden für den geschäftsführenden Vorstand jeweils eine kommunale

Stellvertretung und eine nicht kommunale Stellvertretung gewählt.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 11 Absatz (2) wird geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 11 (2).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

§ 13

Geschäftsführung

g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMLEH und der Kommission

Es ergeht folgender Beschluss:

§ 13 Absatz (2) g) wird geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 13 (2) g).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

§ 15

Entschädigung

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der AktivRegion Südliches Nordfriesland erhalten jeweils eine pauschale Entschädigung für die Ihnen entstehenden Aufwendungen.

- a) Dem/Der 1. Vereinsvorsitzenden wird monatlich eine Entschädigung in Höhe von 150,00 € gewährt.
- b) Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter:in für jeden Tag seiner/ihrer Vertretungstätigkeit ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.
- c) Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- d) Die Mitglieder des Regionalbudget-Auswahlgremiums, mit Ausnahmen des/der 1. Vereinsvorsitzenden, erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(3) Alle Wirtschafts- und Sozialpartner:innen im Vorstand, mit Ausnahme des/der 1.

Vereinsvorsitzenden, erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung, die sich an der geltenden Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern orientiert.

(4) Allen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen im Vorstand, mit der Ausnahme des/der 1. Vereinsvorsitzenden, werden die Fahrtkosten zu den Vorstandssitzungen erstattet. Die PKW-Nutzung wird mit 0,30 € pro Kilometer anerkannt.

(5) Die getroffenen Regelungen mit Ausnahme von (2) a) gelten ebenfalls für die Mitglieder des FLAG-Arbeitskreises.

(6) Eine entsprechende Entschädigung wird gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattung möglich ist. Ausgenommen von den Aufwandsentschädigungen sind hauptamtliche Funktionsträger:innen.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 15 Absatz (2) – (6) wird geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 15 (2-6).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

§ 20

Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie von Projektträger:innen und weiteren Beteiligten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, vornehmlich die Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Projektabwicklung, die Kommunikation mit Fördermittelgebern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der Vereinszwecke und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO.

(5) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich. Der Vorstand stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und steht für Rückfragen zur Verfügung.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Mitgliedschaft und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Eine gesonderte Einwilligung wird nur ein-

3. Mitgliederversammlung 02.12.2025

geholt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

Es ergeht folgender Beschluss:

„§ 20 Absatz (1) – (6) werden geändert. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 20 (1) – (6).“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Der vormalige „§ 20 Auflösung des Vereins“ wird jetzt durch die Einfügung des neuen § 20: „§ 21 Auflösung des Vereins“.

Es ergeht folgender Beschluss:

„Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Änderung zu § 21.“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Es ergeht folgender Beschluss:

„Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung gemäß des vorliegenden Entwurfs“

Stimmverhältnis: Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7: Ausblick und Verschiedenes

Miriam Templin stellt die Termine für 2026 wie folgt vor:

Grundbudget-Fristen

- 02. April 2026
- 03. August 2026
- 06. November 2026

Vorstandssitzungen

- 07.05.2026, 18 Uhr
- 27.08.2026, 18 Uhr
- 01.12.2026, 18 Uhr

3. Mitgliederversammlung 02.12.2025

Mitgliederversammlung (Strategieänderung)

- 19.02.2026, 18 Uhr

KLEE-Konferenz für ländliche Entwicklung und Engagement (in Heide)

- 02.09.2026

Es bestehen keine weiteren Fragen oder Anmerkungen. Frank Feddersen bedankt sich bei allen Anwesenden und wünscht eine gute Heimfahrt, eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Um 17.45 Uhr schließt Frank Feddersen die Sitzung.

gez. Frank Feddersen

Frank Feddersen

1. Vorsitzender der LAG AktivRegion SNF

gez. Annika Freitag

Annika Freitag

Protokollführerin